

gefügte Erörterung der Deputation mitgetheilt, in welcher bemerkt wird, daß eine Untersuchung nicht eingeleitet werden könne, wenn nicht eine Wahrscheinlichkeit, oder wenigstens ein Verdacht vorliege, daß eine von einem Individuum begangene Handlung eine unerlaubte und durch Strafgesetze verbotene gewesen; eine solche Wahrscheinlichkeit, ein solcher Verdacht walte gegen den Leutnant Bollborn wegen desjenigen, was den 12. August 1845 von ihm gethan worden, nicht ob, da er in seinem Rechte gehandelt habe. Es wird ferner geltend gemacht, daß, wenn darüber ein Zweifel entstanden, ob Leutnant Bollborn, als er bemerkte, daß die Arreturen, zu deren Bewirkung er Unterstützung leisten sollen, nicht zu bewirken gewesen, er nicht habe zurückgehen und den Anlaß zu dem Angriffe vermeiden sollen, und es einer nähern Erörterung deshalb bedurft habe, dieses lediglich der Dienstbehörde und dem Disciplinarverfahren vorbehalten bleiben müsse, und was das bei Disciplinarverfahren zu beobachtende Verfahren betreffe, so sei dieses in keinem Dienstzweige an die Formen einer gerichtlichen Untersuchung gebunden. Wenn nun auch die Deputation der letztern Ansicht beipflichtet, und aus den von dem hohen Kriegsministerium mitgetheilten Schriften sich ergibt, daß nach Inhalt des von dem Obersten v. Buttlar erstatteten Rapports und des sodann erstatteten Vortrags des Commandirenden an Se. Majestät diese Disciplinaruntersuchung sich damit geendigt hat, daß man angenommen:

Leutnant Bollborn als Commandant des detachirt gewesenen ersten Pelotons des zweiten Schützenbataillons habe den obwaltenden Umständen allenthalben, und den militairischen Vorschriften im Wesentlichen angemessen gehandelt,

so hält doch die Deputation dafür, daß diese angeordnete Disciplinaruntersuchung eben so wenig, als die commissarischen Erörterungen die Einleitung einer criminellen Untersuchung würde ausschließen können, wenn die Erfordernisse sonst dafür vorhanden wären. Wenn man nun nach den in der Beilage B. enthaltenen Erörterungen den Satz nicht bestreiten will, daß eine Criminaluntersuchung gegen ein Individuum nur dann stattfinden kann, wenn die Handlung, deren das Individuum angeschuldigt wird, keine rechtliche, sondern eine durch das Strafgesetz verpönte war, so muß man auf die einfache Frage zurückkommen:

1. Hat Leutnant Bollborn dadurch, daß er den 12. August 1845 einen Theil des ihm untergebenen Pelotons feuern ließ, was Tödtung und Verwundung mehrerer Personen zur Folge hatte, gegen ein Strafgesetz gehandelt?

oder mit andern Worten:

War er zu demjenigen, was von ihm gethan worden, berechtigt?

Denn wenn er berechtigt war, so hat er nichts verschuldet, und wenn er nichts verschuldet hat, so war die durch seine Handlung herbeigeführte Tödtung und Verwundung keine culpose, sondern eine casuelle. In Befolgung der Ordre, die ihm der Vorgesetzte ertheilt hatte, ging er mit dem ihm untergebenen ersten Peloton vor, und sein Auftrag war,

die ihm vorgehenden Polizeidiener bei Vollziehung von Arreturen zu unterstützen,

eine specielle Instruction war übrigens ihm nicht ertheilt worden, er war also bloß darauf angewiesen, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen, und er hat auch versichert, daß sie ihm bekannt gewesen. In dem Vorrücken zu Begleitung und Unterstützung der Polizeiorgane bei Vornehmung von Arreturen be-

folgte er die erhaltenen Befehle, und es kann ihm deshalb ein Vorwurf nicht gemacht werden. Eben so wenig kann es einer criminalrechtlichen Untersuchung unterliegen, ob Bollborn nicht seine Mannschaft hätte sollen concentrirt und also, ohne sie zu vertheilen, wie er es gethan, vorrücken lassen, und ob er nicht, als er die Polizeiofficianten aus dem Auge verloren, hätte zurückgehen sollen, Beides ist der disciplinarischen Untersuchung unterworfen, und wie bereits gedacht, ist hier Bollborn durch die stattgehabten Verhältnisse entschuldigt worden. Alles kommt daher nur auf Beantwortung der Frage zurück:

ob Bollborn dadurch, daß er seinen Leuten das Schießen anbefohlen und es von ihnen ausführen lassen, etwas Widerrechtliches begangen und den Befehlen entgegen gehandelt habe.

Da Leutnant Bollborn bei den commissarischen Erörterungen sowohl, als bei der angestellten disciplinarischen Untersuchung weder auf eine specielle ihn ermächtigende Instruction sich bezogen hat, noch aus allen ihr geschenehen Mittheilungen, insonderheit den Erklärungen Bollborn's selbst, die Deputation die Wahrscheinlichkeit, geschweige die Gewißheit darüber hat entnehmen können, daß Bollborn, ehe er das Feuern befohlen, die Menschenmenge angerebet, verwahrt und bedroht habe, auch es als erheblich nicht angesehen werden kann, wenn Bollborn seine Handlungsweise damit hat entschuldigen wollen, daß er mit angehört, als Oberst Buttlar dem Oberstleutnant Süßmilch gesagt, daß, wenn das Militair insultirt würde, geschossen werden solle, Bollborn selbst sein Verfahren bloß durch den Zustand der Nothwehr, in welchen er versetzt gewesen, zu rechtfertigen gesucht hat, so hat die Deputation auch sich verpflichtet gesehen, näher darauf einzugehen, ob aus den bisherigen Erörterungen die behauptete Nothwehr so vollständig sich ergebe, daß eine weitere Untersuchung darüber als nutzlos und überflüssig, in dieser Beziehung als unzulässig sich darstelle. Es ist nicht zu verkennen, auch in der Gesetzgebung nicht verkannt worden, daß bei Beurtheilung der Nothwehr man den einzelnen gegebenen Fall genau in's Auge fassen, nach den dabei hervortretenden Verhältnissen sich entscheiden muß. Bollborn erscheint nicht als Einzelner, sondern als Führer einer abgeordneten bewaffneten Mannschaft, und dann findet

§. 14 des 2. Theils der Ordnung

im letzten Sage Anwendung. Wenn es nun hier heißt:

Wachposten, Patrouillen und Schildwachen sollen keine Beleidigungen, noch weniger Thätlichkeiten gegen sich ungeahndet erdulden, und sind befugt, im letzten Falle sich ihrer Waffen zu bedienen,

so ist nicht beigefügt, daß auch in einem solchen Falle, ehe von den Waffen Gebrauch gemacht wird, an das Volk, welches tumultuarisch versammelt ist, eine Vermahnung, Aufforderung und Verwarnung erfolgen solle. Hiervon kann man jedoch um so mehr absehen, da einestheils das Dienstreglement §. 872 auf das Mandat von 1791 im Allgemeinen sich bezieht, nach welchem dem Gebrauche der Waffen eine Ermahnung an die versammelte Volksmenge stets vorausgehen soll, anderntheils es sehr zweifelhaft immer zu sein scheint, ob die Bestimmungen des obbemerkten Sages auf einen entstandenen Tumult in Anwendung zu bringen, von welchem im ersten Sage die Rede ist. Vollständig ermittelt geht aus den Acten der Voruntersuchung hervor, daß Leutnant Bollborn und die ihm untergebene vorrückende Mannschaft mit Steinen geworfen worden, und dadurch Thätlichkeiten gegen sie verübt worden sind, da denn das Gesetz ihnen das Befugniß ertheilt:

von ihren Waffen Gebrauch zu machen.